

Allgemeine Vertragsbedingungen -Nutzerordnung-

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Erfordernissen an Sicherheit, Ordnung und Brandschutz Rechnung zu tragen. Bei Verstoß gegen diese Vertragsbedingungen kann eine fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages erfolgen.
2. Die im Vertrag festgehaltenen Räumlichkeiten und Nutzungszeiten gelten einschließlich des Umkleidens und dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Es ist dem Trainer gestattet, 10 min vor der Übungsgruppe das Objekt zu betreten.
3. Die Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte pfleglich zu behandeln. Alle beweglichen Geräte sind nach der Benutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen. Liegt ein Hallennutzerbuch aus, ist jede Belegung gemäß Inhaltsvorgabe einzutragen.
4. Die Stadtverwaltung Cottbus übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Gegebenenfalls sind Gefahrenquellen zu sichern und in das Hallennutzerbuch einzutragen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Einrichtung, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Nutzer stellt die Stadtverwaltung Cottbus von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Benutzung der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtverwaltung Cottbus und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadtverwaltung Cottbus und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des FB Immobilien hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Der vom Landessportbund Brandenburg für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
5. Rauchen und Verzehr alkoholischer Getränke sind in der Einrichtung untersagt. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet. Werden bei Veranstaltungen Imbissstände zugelassen, ist bei der Abt. Gewerbeangelegenheiten eine vorübergehende Gestattung einzuholen. Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich.
6. Es ist untersagt, Motorfahrzeuge auf dem Schulgelände zu parken und Fahrräder mit in die Halle zu nehmen.
7. Die Stadtverwaltung Cottbus haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände der Nutzer abhanden kommen oder beschädigt werden.
8. Sind mehrere Nutzer gleichzeitig im Objekt, ist jeder verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen, um eine geordnete und sichere Nutzung zu gewährleisten.
9. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden. Bei Veranstaltungen können in Absprache mit dem FB Immobilien andere Regelungen für Zuschauer getroffen werden.
10. Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des FB Immobilien.
11. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in das Objekt mitzunehmen.
12. Sportanlagen können aus besonderen Gründen, z. B. bei baulichen Mängeln, für die Nutzung gesperrt werden. Die Nutzung kann zu Gunsten anderer Veranstaltungen, insbesondere für solche mit regionaler Bedeutung, eingeschränkt werden. Die Sperrung oder Nutzungseinschränkung ist dem jeweiligen Nutzer mitzuteilen.
13. Die Beauftragten des FB Immobilien, Schulleiter und deren Stellvertreter oder von ihnen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen sind zu befolgen. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf und in der Sportanlage untersagen.
14. Der Nutzer ist nur berechtigt, innerhalb der Vertragszeit das Objekt zu benutzen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, das ihm zur Nutzung überlassene Objekt an Dritte weiterzugeben. Die laufende Benutzung ist für das kommende Schuljahr bis zum 31.05. des Jahres, die einmalige Benutzung 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.
15. Die allgemeinen Vertragsbedingungen können entsprechend der Spezifik der Sportstätten weitere Festlegungen beinhalten. Mögliche Änderungen über entgeltfreie/entgeltpflichtige Überlassungen behält sich der FB Immobilien vor.
16. Notwendige Schlüssel werden vom Hausmeister/Hallenwart gegen die Vorlage der Schlüsselpfandanzahlungsquittung ausgehändigt. **Die 10,00 €Schlüsselpfand sind bei der Stadtkasse, Neumarkt 5 einzuzahlen!**
Die Rückzahlung des Schlüsselpfandes erfolgt durch Überweisung!
Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte oder die Anfertigung von Duplikaten ist untersagt. Bei Vertragsende sind diese wieder zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder geht ein Schlüssel verloren, wird auf Kosten des säumigen Nutzers ein neues Schloss inkl. aller Schlüssel eingebaut.
17. Nichtgenutzte Sportstättenzeiten müssen 1 Woche vorher zurückgegeben werden, ansonsten erfolgt die Berechnung in voller Höhe. Bei unentgeltlich überlassenen Zeiten behält sich der FB Immobilien eine Weitergabe an andere Nutzer vor.
Rechnungserstellung: - bei Dauernutzung im Dezember nach Vereinbarung und Saisonende
- Einzelnutzung nach den Veranstaltungen
18. Winterhinweis: In den Abendstunden, an Feiertagen und Wochenenden erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst. Die Beräumung bei Schneefall und das Abstumpfen bei Glätte kann nur mit Einschränkungen durchgeführt werden.